



Aurich, den 02.01.2017

Vereinfachter Zuwendungsbeleg

Auriculum e.V. erfüllt wegen Förderung des Umweltschutzes laut Bescheid des Finanzamtes Aurich vom 12.12.2016 (StNr 54/210/08718) die Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der AO und erfüllt damit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Sämtliche Zuwendungen an auriculum e.V. werden allein für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 € zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg des Geldinstituts oder einer Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 EStDV verwendet werden, um Zahlungen an auriculum e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Der Verein ist zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

Wer auf der Beitrittserklärung zu auriculum e.V. durch Ankreuzen den Wunsch nach Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung geäußert hat, erhält diese in jedem Fall, auch bei Zuwendungen unter 200 €.

Um Zuwendungsbestätigungen für natürliche oder juristische Personen ausstellen zu können, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ist bei Bankeinzahlung oder Überweisung die Angabe der vollständigen Adresse erforderlich.

auriculum e.V. c/o Klaus Reisgies, Von-Tirpitz-Straße 1c, 26603 Aurich
Tel.: 04941/180087, e-mail: reisgiesmail@t-online.de

Konto: Raiffeisen-Volksbank eG IBAN: DE90 2856 2297 0411 1770 00
BIC: GENODEF1UPL